

## **Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (Vergaberichtlinie)**

**vom 01.04.2019**

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 nach Anhörung durch den Senat die Neufassung der Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (Vergaberichtlinie) beschlossen. Die Richtlinie tritt am 01.04.2019 in Kraft.

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - NHLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für im Beamtenverhältnis beschäftigte Professorinnen und Professoren, nebenberufliche Mitglieder des Präsidiums sowie für hauptberufliche Dekaninnen und Dekane die nach der Besoldungsordnung W besoldet bzw. vergütet werden. Sie gilt in entsprechender Anwendung auch für Professorinnen und Professoren im Arbeitsverhältnis.

### **§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge**

- (1) Leistungsbezüge können gewährt werden
  1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
  2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie
  3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.
- (2) Leistungsbezüge nach Nrn. 1 und 2 werden vom Präsidium verhandelt und entschieden. Sie werden in Stufen in Höhe von 150 Euro monatlich vergeben, die mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die angegebene Stufenhöhe bezieht sich auf den Stichtag 01.06.2018. Einmalzahlungen sind möglich. Leistungsbezüge für die Übernahme besonderer Leitungsaufgaben nach § 5 Abs. 5 entfallen mit der Beendigung der Tätigkeit. Der Abschluss mehrerer Leistungsvereinbarungen nebeneinander ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Leistungsbezüge nach Nr. 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt und entfallen, wenn diese nicht mehr wahrgenommen wird.
- (4) Bereits unbefristet gewährte Leistungsbezüge stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, wenn ein erheblicher Leistungsabfall zu verzeichnen ist.
- (5) Die Gewährung der Leistungsbezüge kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Vergaberahmen) erfolgen. Ein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung besteht nicht.

(6) Insgesamt dürfen Leistungsbezüge grundsätzlich nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10 gewährt werden.

#### **§ 4**

#### **Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge**

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können gewährt werden, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität zu gewinnen. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag gewährt werden, wenn der Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Die Fakultät muss unter Vorlage eines stellenbezogenen Profildapiers überzeugend begründen, warum an der Aufnahme von Bleibeverhandlungen ein besonderes Interesse an der Person besteht, das die Zahlung von Bleibe-Leistungsbezügen rechtfertigt. Dabei ist auch zur individuellen Qualifikation, zu Leistungen in Forschung und Lehre, zu Evaluationsergebnissen und zur Bewerbelage in dem jeweiligen Fach Stellung zu nehmen.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können unbefristet oder befristet für drei Jahre auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung gewährt werden. Für befristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge legt die Professorin oder der Professor dem Präsidium über die Dekanin oder den Dekan drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Befristungszeit einen Bericht über die erbrachten Leistungen vor. Der Bericht nimmt direkten Bezug auf die laut Zielvereinbarung zu erbringenden Leistungen. Sind die vereinbarten Leistungen erbracht, kann der Leistungsbezug entfristet werden. Der Befristungszeitraum kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

#### **§ 5**

#### **Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Für herausragende, über die üblichen Dienstplichten hinausgehende Leistungen, in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Vor der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nimmt die Dekanin oder der Dekan zu dem Antrag Stellung. Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet werden, ist außerdem die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen. Hierzu sind auch Ergebnisse der Lehrevaluation als Nachweis heranzuziehen. Die Vergabe von Leistungsstufen erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Bei kontinuierlicher Leistungserbringung können Leistungsbezüge erneut befristet oder entfristet werden.

(2) Der Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung ist frühestens ein Jahr nach der Entfristung von Leistungsbezügen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zulässig.

(3) Das Präsidium ist berechtigt Vergaberunden auszuschreiben. Sie finden in der Regel jährlich statt. Über diese Richtlinie hinausgehenden Modalitäten für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen können durch das Präsidium festgelegt werden.

Leistungsbezüge für die Übernahme besonderer Leitungsaufgaben nach Abs. 5 können auch außerhalb einer Vergaberunde gewährt werden.

(4) Der Antrag ist unter Beifügung eines teilformalisierten Selbstberichts zu erstellen. Hierin sind die besonderen Leistungen darzulegen, die die Gewährung von Leistungsbezügen rechtfertigen. Die Dekanin oder der Dekan kann Professorinnen oder Professoren vorschlagen, die sich nicht selbst beworben haben.

(5) Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage einer individuellen Bewertung. Es kann fachspezifischen Sachverstand hinzuziehen. Die Bildung einer Kommission ist möglich. Für die Entscheidung können insbesondere die nachfolgenden Indikatoren zu Grunde gelegt werden:

#### **1. im Bereich der Forschung**

- a) Leitung von koordinierten Forschungsprogrammen, soweit dafür keine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 8 gewährt wird. Hierunter fällt die Leitung von Sonderforschungsbereichen, Exzellenzclustern und Forschergruppen und anderer Programme soweit gleichwertig.

- b) Einwerbung von Drittmitteln in überdurchschnittlicher Höhe
- c) besondere Publikationsleistungen entsprechend den Maßstäben der jeweiligen Fachkultur.

## **2. im Bereich der Lehre und Weiterbildung**

- a) deutlich überdurchschnittliche Leistungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeiten.
- b) Einwerbung von Drittmitteln in überdurchschnittlicher Höhe.
- c) Übernahme von besonderer organisatorisch übergreifender Verantwortung in der Lehre.

## **3. im Bereich Nachwuchsförderung**

- a) Sprecherfunktion in einem koordinierten Nachwuchsprogramm. Hierzu zählen DFG-Graduierten-kollegs oder gleichwertige Programme.

### **§ 6 Einmalzahlung**

- (1) Für eine herausragende Leistung, die nicht Bestandteil einer Leistungsvereinbarung ist, kann eine Einmalzahlung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet das Präsidium.
- (2) Herausragende Leistungen können insbesondere belegt werden durch
  - a) Preise und Auszeichnungen für Leistungen in der Forschung und der Lehre
  - b) Transferleistungen, u.a. Patente
- (3) Darüber obliegt es dem Präsidium, besondere Leistungen, für die keine Leistungsbezüge nach §§ 5, 7 oder 8 dieser Richtlinie gewährt werden können, als herausragend zu bewerten und bei der Vergabe von Einmalzahlungen zu berücksichtigen.

### **§ 7 Funktions-Leistungsbezüge**

- (1) Nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 1.200,00 Euro monatlich.
- (2) Über die Funktions-Leistungsbezüge von hauptberuflichen Dekaninnen und Dekanen entscheidet das Präsidium.
- (3) Nebenberufliche Dekaninnen und Dekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 600,00 Euro monatlich.
- (4) Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 450,00 Euro monatlich.

### **§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen**

- (1) Sofern Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule eingeworben werden und diese Vorhaben persönlich durchgeführt werden, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(3) Leistungen in Forschung und Lehre, für die aus Mitteln Dritter eine Zulage gewährt wird, können weder bei besonderen Leistungsbezügen (§ 5) noch aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 4) berücksichtigt werden.

### **§ 9**

#### **Vordrucke / Rahmenvorgaben**

Vordrucke und Rahmenvorgaben des Präsidiums sind zu verwenden und zu beachten.

### **§ 10**

#### **Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie vereinbarten Leistungsbezüge werden nach Maßgabe der bestehenden Vereinbarungen weitergewährt.

(2) Diese Richtlinie tritt am 01.04.2019 in Kraft und ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu veröffentlichen. Gleichzeitig treten die bisher bestehenden Regelungen außer Kraft.